

# VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

## Beschluss

10 L 535/11

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Koch und andere,  
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover,  
Gz.: Ko 256/2011,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,  
Gz.: BRS,

Antragsgegnerin,

wegen einer landesbeamtenrechtlichen Streitigkeit;  
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 24. Oktober 2011

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht W e i ß

beschlossen:

1. Das von den Beteiligten in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärte Verfahren wird in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und

Streitstandes der Antragsgegnerin auferlegt: Der Antrag dürfte in dem Zeitpunkt, in dem die Sache bei Gericht anhängig wurde, begründet gewesen sein. Namentlich dürfte der Antragsteller die Existenz eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht haben (§ 123 Abs. 1, 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO). Die von ihm begehrte Regelung erschien in dem Augenblick nötig i.S.v. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Der Dienstherr muss die Auswahlentscheidung vor der Ernennung den unterlegenen Bewerbern mitteilen. Danach muss er eine angemessene Zeit zuwarten, damit die Unterlegenen das Verwaltungsgericht anrufen können. In der Praxis der Verwaltungsgerichte hat sich eine Wartezeit von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Ablehnung der Bewerbung als angemessen herausgebildet. Beantragt ein Bewerber rechtzeitig den Erlass einer einstweiligen Anordnung, darf der Dienstherr die Ernennung erst nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens vornehmen

- BVerwG, Urteil vom 04. November 2010 - 2 C 16/09 -, juris (Rdnr. 34) -.

Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin auf die Aufforderung des Antragstellers vom 20. September 2011, für den Fall, dass er bei der Beförderungsrunde 2011 nicht berücksichtigt würde, ihn unverzüglich vom Ergebnis des Auswahlverfahrens zu unterrichten und nach Bekanntgabe des Auswahlresultates zwei Wochen mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu warten, unter dem 10. Oktober 2010 - was die Frist anbelangt - undeutlich bzw. ausweichend und auf das weitere Schreiben des Antragstellers vom gleichen Tage („Ich bitte ... um Klarstellung und ausdrückliche Zusicherung, dass die Telekom vor dem Vollzug der Beförderungen und vor Aushändigung bzw. Zustellung der Ernennungsurkunden die Frist von zwei Wochen einhält ...“) gar nicht reagiert. Damit durfte der Antragsteller befürchten, die Frist von zwei Wochen werde nicht eingehalten, und um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen.

3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) - vgl. in diesem Zusammenhang Streitwertkatalog vom 07./08. Juli 2004, Nr. 1.5; abgedruckt z.B. bei Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. 2011, Anh. § 164 Rdnr. 14 -.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. und 2. ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 3. kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem das Verfahren sich erledigt hat (21.10.2011), bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 647) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in

Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der genannten Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Weiß



Ausgefertigt

*Körner*

Körner, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle